

**2) Regierungs-Berordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung von Dampfmaschinen und anderen Dampfkehl-Anlagen betr., vom 25. Juli 1857.**

Auf Höchsten Landesherrlichen Befehl sind die Bedingungen, unter welchen die Aufstellung von Dampfkehl zu gestatten und die Grundsätze, nach welchen bei der, im öffentlichen Interesse notwendigen besonderen Beaufsichtigung von dergleichen baulichen Anlagen zu verfahren ist, einer genauen Erwägung unterzogen worden, und es werden demzufolge in Uebereinstimmung mit den Polizeigesetzen der Nachbarländer nachstehende Bestimmungen getroffen.

**§. 1.**

Zu Aufstellung, Inangabeung, Translokation, Umbau oder wesentlicher Veränderung eines Dampfkehl, derselbe sei für den Betrieb einer Dampfmaschine oder zu andern Zwecken bestimmt, ist die Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde erforderlich. Als solche ist anzusehen für den Landestheil Schleiz das Landratsamt zu Schleiz; für den Landestheil Lobenstein - Eberdorf das Landratsamt zu Eberdorf; für die Landgemeinden des Landestheils Gera das Landratsamt daselbst, für die Stadt Gera der dasige Stadtrat, und zwar diese letztere Behörde in demselben Umfange, wie derselbe die Baupolizei durch die Verordnung vom 16. Oktober 1854 übertragen ist.

Unter Dampfkehl sind hier alle Apparate, in denen sich Dämpfe entwickeln oder entwickeln können, deren Spannung die der Atmosphäre übersteigt, verstanden; daher auch alle Dampfverzeugungapparate für Brennereten, Destillationen, chemische Fabriken u. s. w. nicht minder Wasserheizungsapparate, welche Räume von erheblicher Abwechslung umfassen.

**§. 2.**

Bei allen in Verfolg der Ausführung dieser Verordnung nöthig werdenden technischen Erörterungen und darauf beruhenden Gutscheidungen konkurriert mit der Polizeibehörde ein technischer Beamter, welcher dazu Regierungswegen mit besonderm Auftrage versehen wird.

**§. 3.**

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkehl oder solcher in §. 1 gedachter Apparate sind behufs der Erläuterung nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibungen, insoweit solche zur Beurtheilung des Erfüllungszustandes der in §. 1 erwähnten, in jedem einzelnen Falle einschlägigen Bestimmungen erforderlich sind, in zwei Exemplaren beizufügen:

- a) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stehenden Grundstücke umfaßt und in einem hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe